

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 24. Januar 2001

**135. Schriftliche Anfrage von Markus Knauss betreffend Limmatquai, Vernehmlassung zu den Rekursen.** Am 15. November reichte Gemeinderat Markus Knauss (Grüne) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2000/552 ein:

Mit grosser Mehrheit haben die Stadtzürcher StimmbürgerInnen am 13. Juni 1999 einem autofreien Limmatquai zugestimmt. In der Zwischenzeit hat der Zürcher Regierungsrat die entsprechende Richtplanänderung ebenfalls genehmigt. Es hat sich auch herausgestellt, dass der Kapazitätsausgleich für den Autoverkehr auf die umliegenden Achsen mit sehr wenig Aufwand machbar ist. Somit steht der Realisierung der Fussgängerzone Limmatquai nichts mehr im Weg. Hängig sind einzig noch diverse Rekurse. Da die finanziellen Risiken einer vorgezogenen Limmatquaisperrung äusserst gering sind, in der Verkehrskommission wurden die Kosten für bauliche Massnahmen, die für einen Kapazitätsausgleich nötig sind, auf rund eine halbe Million Franken beziffert, drängt sich doch die Frage auf, ob die Stadt Zürich nicht das autofreie Limmatquai sofort realisieren will. Sollten die Rekurse wider Erwarten gutgeheissen werden, so müssten einzig diese Massnahmen wieder rückgängig gemacht werden.

Deshalb stellen sich folgende Fragen:

1. Hat der Stadtrat von Zürich bei der Vernehmlassung zu den Rekursen gegen ein autofreies Limmatquai einen Antrag auf Entzug der aufschiebenden Wirkung gestellt? Wenn nein, warum nicht?
2. Ist der Stadtrat von Zürich bereit, dem dringenden Anliegen der Bevölkerung nachzukommen und allenfalls sofort, sicher aber bei einer nächsten Rechtsmittelinstanz, den Antrag auf Entzug der aufschiebenden Wirkung zu stellen, da das finanzielle Risiko einer vorzeitigen Limmatquaisperrung bescheiden ist?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Vorweg gilt es darauf hinzuweisen, dass im Zeitpunkt der Beantwortung der vorliegenden Anfrage noch kein Weiterzug der Einspracheentscheide des Stadtrates an das Statthalteramt des Bezirkes Zürich erfolgte; eine Einladung zur Vernehmlassung in vorliegender Angelegenheit, in deren Rahmen der Stadtrat Antrag auf Entzug der aufschiebenden Wirkung hätte stellen können, lag deshalb bisher nicht vor. Es ist aber festzuhalten, dass der Stadtrat gestützt auf § 25 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) selber befugt wäre, den Einsprachen die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Darauf hat er aus folgenden Gründen verzichtet:

Voraussetzung für den Entzug der aufschiebenden Wirkung ist gemäss § 25 Abs. 1 VRG das Vorliegen besonderer Gründe. Da die Folgen der in Frage stehenden Anordnungen allenfalls eintreten, bevor die Rekursinstanz deren Rechtmässigkeit geprüft hat, ist es notwendig, dass ein schwerer Nachteil droht, wenn die aufschiebende Wirkung nicht entzogen wird. Hierbei kann es sich etwa um eine zeitlich unmittelbar bevorstehende oder inhaltlich schwere Bedrohung bedeutender Polizeigüter handeln. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung muss sodann verhältnismässig sein, weshalb eine Interessenabwägung vorzunehmen ist (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, N. 13ff. zu § 25).

Bei einer Ausschreibung von Fahrverbots- oder Fussgängerzonen wurde bis anhin auf einen Entzug der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln verzichtet. Ein solcher Entzug wird im Strassenverkehrsrecht nur ergriffen, sofern aus Sicherheitsgründen ein sofort wirksam werdendes Handeln unerlässlich ist, was im vorliegenden Fall zu verneinen ist. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass bei der Abwägung der Interessen auch das bisherige Verhalten von Verfahrensbeteiligten zu berücksichtigen ist, so dass beispielsweise ein während Jahren geduldeter oder gar bewilligter Zustand ohne weiteres noch einige Zeit andauern kann, sofern nicht dringend Abhilfe erforderlich ist (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, N. 14 zu § 25). Angesichts der bisher freien Verfügbarkeit des Limmatquais für den Durchgangsverkehr erscheint die sofortige Durchsetzung der Sperre mittels eines Entzugs der aufschiebenden Wirkung nicht angezeigt.

Auch wenn mit der in Frage stehenden Massnahme durchaus auch öffentliche Interessen im Sinne der obigen Ausführungen verfolgt würden, indem dem Resultat der Volksabstimmung Nachachtung verschafft werden könnte, bestehen nach eingehender juristischer Prüfung der sich gegenüberstehenden Interessen und Argumente begründete Zweifel, dass das Statthalteramt einen Entzug stützen würde. Hervorzuheben ist auch, dass die Dauer der Rechtsmittelverfahren mit dem Entzug der aufschiebenden Wirkung nicht beschleunigt, sondern aufgrund einer dadurch allenfalls bewirkten Zweiteilung des Verfahrens gar verlängert werden könnte. Es ist nämlich davon auszugehen, dass das Statthalteramt zunächst die Frage des Entzugs der aufschiebenden Wirkung behandeln würde; käme es hernach zu einem Weiterzug bzw. zu einer Anfechtung dieser formellen Frage, würde bis zu deren Erledigung die materielle Behandlung der Einsprachen sistiert.

Im Lichte obiger Ausführungen hält es der Stadtrat für geboten, auf den Entzug der aufschiebenden Wirkung zu verzichten.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Martin Brunner**

